

21. März 1956

Devisen-  
bewirtschaftung2. Gesetz zur Ergänzung  
des Ausführungsgesetzes

Betreff: **Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1956**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 57) wird wie folgt ergänzt:

1. § 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 kann erst stattgegeben werden, wenn die in Absatz 4 bestimmte Frist abgelaufen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Regelungsangebot muß von Gläubigern angenommen worden sein, deren Forderungen die Mehrheit des Gesamtbetrages derjenigen Schuldverschreibungen einer Anleihe ausmachen, die bis zum vierzehnten Tage vor Stellung des Antrages nach Maßgabe des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) anerkannt worden oder die in anderer Weise als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind;
2. soweit Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß Nummer 1 anerkannt worden oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Verhandlungstermin (§ 83) schriftliche Einwendungen gegen das Regelungsangebot bei der Stelle erheben, bei der gemäß dem Regelungsangebot die alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch einzureichen sind, dürfen die Forderungen dieser Gläubiger nicht einen Betrag von 25 vom Hundert desjenigen Gesamtbetrages erreichen, für den nach Maßgabe des Regelungsangebots Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, falls die Aenderung von Sicherheiten, die durch die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll,

Fernruf: 3 06 82;  
im Ortsverkehr und für Orte mit  
Selbstwählferndienst 3 06 81  
unter Weiterwahl Hausruf 362

Vorgang  
Mitt. 6042/53  
Mitt. 6010/55  
Bundesgesetzbl. Teil I  
Nr. 9. v. 9. März 1956

nur in einer Herabsetzung des Betrages des Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit besteht, um die Sicherheit dem in Nummer 2 genannten Gesamtbetrag der Schuld anzupassen, oder falls die Aenderung nur darin besteht, daß an die Stelle einer Sicherungshypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für die ein Vertreter nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt ist, ein Grundpfandrecht zugunsten des Treuhänders oder eines sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten tritt.“

2. Nach § 76a wird folgender § 76b eingefügt:

„§ 76b

Sind im Ausland von einem Treuhänder gegen Hinterlegung einer einheitlichen Schuldverschreibung Teilzertifikate oder von einer Hinterlegungsstelle gegen Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen Hinterlegungszertifikate ausgegeben worden, so sind die Vorschriften des § 76 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Als Gläubiger gilt insoweit der berechtigte Inhaber des als rechtsgültig ausstehend anzusehenden Teilzertifikats oder Hinterlegungszertifikats.“

3. Nach § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„1) Ausgabe von Schuldverschreibungen

§ 108b

Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen, die auf Grund des Abkommens in den Verkehr gebracht werden, bedürfen nicht der Genehmigung nach § 795 Abs. 1 und § 808a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Ueberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit Wirkung von dem in § 117 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Tage in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. März 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer